Kantonsrat St.Gallen 22.24.11

VI. Nachtrag zum Gemeindegesetz

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 10. März 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 29. Oktober 2024¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Gemeindegesetz vom 21. April 2009»² wird wie folgt geändert:

Art. 54 b) Aufgaben

1. Prüfung von Amts- und Haushaltsführung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission handelt ohne Weisungen des Rates und erfüllt ihre Aufgaben selbständig und unabhängig.

^{1bis} Sie fasst und vertritt ihre Beschlüsse als Kollegium.

² Sie prüft die Amts- und Haushaltsführung des Rates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr sowie die Anträge des Rates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.

³ Sie kann während des Jahres angekündigte Zwischenrevisionen vornehmen.

⁴ Sie berichtet der Bürgerversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Bevor sie ihren Bericht veröffentlicht, gibt sie dem Rat Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁵ Die Bürgerschaft kann Ergänzungsberichte verlangen.

Art.62 e) Geschäftsprüfung

¹ Das Parlament wählt aus seiner Mitte eine Kommission, welche die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt. **Die Bestimmungen von** Art. 54 bis 56 dieses Erlasses **mit Ausnahme von Art. 54 Abs. 1**^{bis} werden sachgemäss angewendet.

² Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass die Kontrolle des Finanzhaushalts anstelle eines aussenstehenden Revisionsunternehmens durch eine interne und unabhängige Kontrollstelle erfolgt. Die Kontrollstelle ist durch eine in Revisionsfragen ausgewiesene Fachperson zu leiten, die durch das Parlament gewählt wird.

¹ ABI 2024-00.177.845.

² sGS 151.2.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

- 1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
- 2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.³

³ Art. 5 RIG, sGS 125.1.